



**Resolution des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages  
auf seiner 11. Plenarversammlung am 22. 6. 07 in Heidelberg**

Generelle Aufstockung bei Erstberufungen in der W-Besoldung  
in der Erziehungswissenschaft,  
begründet im Vergleich zu erreichbaren Qualifikationsstufen  
in außeruniversitären Tätigkeitsfeldern

<b>Tätigkeitsfeld</b>	<b>Besoldung</b>		<b>Differenz</b>
Studiendirektor am Gymnasium	TVL 15: Stufe 1: 3385	W 1 : 3405	+ 20
	Stufe 4: 4530	W 2: 3890	- 640
Schulleiter Gymna- sium	A 16: 5500	W 3: 4724	- 800

Für das Arbeitsfeld **Schule** wird die derzeit höchste Gehaltsstruktur betrachtet, nämlich die für gut qualifizierte Studienräte erreichbare Aufstiegsstufe des Studiendirektors in der Angestelltenbesoldung TVL. Für die A-Besoldung ergeben sich noch größere Differenzen, weil die dort durchlaufenen 15 Altersstufen eine größere Spreizung für das höhere Lebensalter erzeugt.

Für den Vergleich mit der Eingangsbesoldung W 1 wird die Eingangsstufe von TVL 15 herangezogen, weil das im Karriereweg an Hochschule oder Gymnasium in etwa vergleichbar ist. Hier ergibt sich keine große Besoldungsdifferenz.

Für den Vergleich mit W 2 wird entsprechend die Stufe 4 von TVL herangezogen, und das ergibt eine monatliche Einkommensdifferenz von etwa 650 Euro.

Für den Vergleich mit W 3 wird die Stufe 4 (erreichbar nach 10 Dienstjahren) von TVL 15 angesetzt. Hier ergibt sich eine Differenz von etwa 800 Euro.

Dieser Vergleich ergibt, dass es für den Karriereweg **Schulpädagogik** nicht attraktiv ist, sich auf W-2- oder W-3-Stellen zu bewerben, es sei denn, die Hochschulen würden diese Einkommensdifferenz für Erziehungswissenschaftler grundsätzlich und pauschal berücksichtigen, und hier generell

bei Erstberufung mindestens auf

- W 2 um 650 Euro
- W3 um 800 Euro

ruhegehaltsfähig aufstocken.

Eine analoge Situation ergibt sich auch für die Felder **Sozialpädagogik**, wo Jugendamtsleiter, Planungsreferenten der Träger, Heimleiter etc. ebenfalls TVL 15 erreichen (oder die entsprechende Gehaltsgruppe des TvöD bei kommunaler Anstellung).

Entsprechendes gilt für den Bereich der **Erwachsenenbildung** und beruflichen Weiterbildung im öffentlichen Dienst. Die private Wirtschaft zahlt außertariflich und orientiert sich dabei für Pädagogen in Leitungs- und Stabsstellen an den Gehältern ihrer Führungskräfte, die branchenspezifisch meist wesentlich höher liegen als TVL 15.

In der A-Besoldung wurde dem ordentlichen Professor (C 4/W 3) bisher die Stufe A 16 gleichgeordnet, die wesentlich über TVL 15 liegt (5480) . Der TVL enthält jedoch nur diese Stufe als die höchste. Die Leitungspositionen im Angestelltenverhältnis werden außertariflich vergütet und dürften um etwa 600 Euro höher liegen als TVL 15. Wenn man diesen, bisher zu Grunde gelegten, Vergleichsmaßstab anwendet, müssten sich die generellen Aufstockungsbeiträge für W 3 auf **800 Euro** erhöhen.

Anderenfalls muss befürchtet werden, dass der besonders qualifizierte Nachwuchs die Hochschulen verlassen wird.

**Deshalb wird vorgeschlagen,  
bei Erstberufungen in der Erziehungswissenschaft das Grundgehalt –  
unabhängig von weiteren Leistungszulagen - der W-Besoldung wie folgt  
generell ruhegehaltsfähig aufzustocken:**

**W 2: 650 Euro**

**W 3: 800 Euro**